

Satzung des Vereins zur Förderung der Jugendkultur „entARTet“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „entARTet - Förderung der Jugendkultur“.
- 1.2. Der Vereinssitz ist Pöhl.
- 1.3. Der Verwaltungssitz kann unter Umständen vom Vereinssitz abweichen.
- 1.4. Gerichtsstand des Vereins: Amtsgericht Chemnitz.
- 1.5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „entARTet -Förderung der Jugendkultur e.V.“.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Gestaltung und Bereicherung der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung kultureller und musikalischer Zwecke im Bereich der zeitgenössischen Musik- und Kulturszene im Vogtland

- 2.1 Zu diesem Zweck werden jährlich zumeist regionale Wettbewerbe und Veranstaltungen organisiert und durchgeführt.
- 2.2 Diese sollen als Plattform für regionale und überregionale Musiker/-innen und Künstler/ -innen dienen, um ihr Repertoire den Besucher/-innen zu präsentieren, sich auszutauschen oder zu vernetzen.

- 2.3 Durch Auftritte von Musiker/-innen und Künstler/-innen multikultureller Herkunft sowie der geschickten Verknüpfung mit Theater- und Schauspielszenen soll der Horizont der Gäste erweitert und deren Akzeptanz gefördert werden.
- 2.4 Am Vereinsleben kann jede/r Interessierte teilnehmen und sich auf vielfältige Weise engagieren. Es besteht die Möglichkeit des kreativen und selbstbestimmten Einbringens eigener Ideen und Vorstellungen im Kreis des Organisationsteams. Altersunabhängig können auf diese Weise Organisationsfähigkeiten und Talente gefördert werden.
- 2.5 Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln fördert einen positiven Heimatbegriff insbesondere von Jugendlichen umliegender Städte und Gemeinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- 4.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.2. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, haben weder Ansprüche auf das Vereinsvermögen noch auf eine Gewinnbeteiligung. Die Gewährung angemessener Entgelte aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleiben hiervon verschont.

- 4.4. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die ihnen nachweislich für den Verein entstanden sind.
Solche Aufwendungen umfassen insbesondere:
- a) Fahrt-, Reise-, und Übernachtungskosten
 - b) Telefonkosten
 - c) Portokosten
- 4.5. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen ab 12 Jahren werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. Dem Verein gehören aktive Mitglieder und Fördermitglieder an. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres ist der Mitgliedsantrag von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sind Mitglieder automatisch Teil der Vereinsjugend. Anschließend werden sie obligatorisch Teil des Gesamtvereins.
- 5.2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins bejahen und verbindlich an Aufgaben des Vereins mitarbeiten.
- 5.3. Fördermitglieder können alle Menschen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Beitragszahlung. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und endet mit der Einstellung der Beitragszahlungen.

- 5.4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Über die endgültige Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand nach 1 Jahr Probezeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Beitragszahlung. Mitgliedschaftsanträge von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zusätzlich durch einen Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter erklärt zudem sein Einverständnis, für die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beitragsverpflichtungen einzustehen. Die Aufnahme des minderjährigen Mitglieds ist zudem an die Haftungsbereitschaft des Sorgeberechtigten für sein Kind gebunden.
- 5.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung, dem Austritt oder dem Ausschluss.
- 5.5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 5.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5.7. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge festlegt.
- 5.8. Ab Erreichen des 18. Lebensjahres dürfen sich Vereinsmitglieder zu Wahlen im Verein aufstellen lassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Kassenführer
- c) Mitgliederversammlung
- d) Kassenrevisoren

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 7.4. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 7.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes innerhalb spätestens sechs Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 7.6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 8.2. Einberufung und Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen
- 8.3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- 8.4. Der Vorstand darf über die Verwendung von Finanzmitteln des Vereines in Höhe von jeweils 500,00€ pro Sache, ohne vorherige Abstimmung mit der Mitgliederversammlung entscheiden.
- 8.5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
- 8.6. Die Mitgliederversammlung wird obligatorisch vom Vorstandsvorsitzenden geleitet oder nach vorheriger vorstandsinterner Absprache von einem anderen Vorstandsmitglied.
- 8.7. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- 8.8. Netzwerkarbeit

§ 9 Der Kassenführer

- a) der Kassenführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt
- b) der Kassenführer bekleidet die Position eines nicht vertretungsberechtigten Fachvorstandes. Er ist damit berechtigt den Verein in finanziellen und steuerlichen Fragen zu vertreten, jedoch nicht allgemein vertretungsberechtigt
- c) der Kassenführer ist im Rahmen der Vorstandsarbeit nicht stimmberechtigt, hat jedoch ein Vetorecht gegenüber Vorstandsentscheidungen, speziell wenn diese nicht durch erwartbare Einnahmen oder ausreichend Vereinsvermögen gedeckt sind.
- d) das Veto des Kassenführers kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- e) der Kassenführer verwahrt die Barkasse des Vereines
- f) der Kassenführer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung durch den Vorstand an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Der Kassenführer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitglieder oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit oder Stellung erhalten müssen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Funktion als Kassenführer an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.
- g) der Kassenführer ist den Mitgliedern gegenüber ausschließlich im Rahmen eines Antrages auf Auskunft im Rahmen einer Mitgliederversammlung berechtigt, über die Vereinsfinanzen Auskunft zu geben

- h) der Kassenführer hat das personelle Vorzugsrecht, zur Erfüllung seiner Aufgaben die auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuzuziehen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der gebotenen Sorgfaltspflicht

9.1 Aufgabenbereich: Beiträge

- 9.1.1 Beitragswesen und -erhebung
- 9.1.2 Kontrolle ausstehender Beiträge und Durchführung des Mahnwesens
- 9.1.3 Bearbeitung von Anträgen auf Beitragsermäßigung, -stundung und -erlass

9.2 Aufgabenbereich: Finanzverwaltung

- 9.2.1 Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs (durch Zugriff auf das Vereinskonto und den Paypalaccount des Vereines)
- 9.2.2 Organisation der Überwachung und Zählung der Bargeldversorgung während der Veranstaltungen des Vereines
- 9.2.3 Verantwortung für die Buchführung
- 9.2.4 Beachtung der Grundsätze nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit sowie der Sparsamkeit Finanzbuchhaltung nach Kontenrahmen
- 9.2.5 Aufstellung des Jahresabschlusses/Erstellung Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- 9.2.6 Abgleich von Buchungen mit der Inventarliste
- 9.2.7 Erstellung des Kassenberichts
- 9.2.8 auf Anfrage: Information des Vorstands über die finanzielle Situation des Vereins

9.3 Aufgabenbereich: Haushaltswesen

- 9.3.1 Unterstützung des Vorstandes bei der Finanzplanung von Veranstaltungen
- 9.3.2 Beschaffung von Betriebsmitteln und Gerätschaften nach Aufforderung durch den Vorstand
- 9.3.3 Abrechnung der Betriebskosten
- 9.3.4 Abrechnung vermieteter Vereinsgebäude
- 9.3.5 Abrechnung aller Vereinsveranstaltungen
- 9.3.6 Erstattung von Auslagen usw.

9.4 Aufgabenbereich: Spenden

- 9.4.1 Entgegennahme von Spenden
- 9.4.2 Ausstellung von Spendenbescheinigungen

9.5 Aufgabenbereich: Steuern

- 9.5.1 Er arbeitet zusammen mit dem Vorstand dem eingesetzten Steuerbüro zu, welches die Steuererklärung des Vereines übernimmt.

9.6 Aufgabenbereich: Vermögensverwaltung

- 9.6.1 Verwaltung und Aufbewahrung der Finanzunterlagen
- 9.6.2 Verwaltung der vereinseigenen Liegenschaften (sofern vorhanden)

9.7 Aufgabenbereich: Terminüberwachung

- 9.7.1 Überwachung und Abrechnung der Betriebskosten
- 9.7.2 Überwachung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgaben
- 9.7.3 Überwachung und Prüfung von Abrechnungen gegenüber Behörden und Organisationen

9.8 Aufgabenbereich: Vorstandstätigkeit

- 9.8.1 Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen
- 9.8.2 Überwachung der vertraglichen Vereinbarungen einschließlich der finanziellen Leistungen

9.9 Sitzungsaufgaben

- 9.9.1 Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in der Mitgliederversammlung (und ständig dem Vorstand)
- 9.9.2 Unterstützung der Kassenprüfer
- 9.9.3 Vorschläge für die Optimierung des Etats machen

9.10 Rechenschaftspflicht

- 9.10.1 Der Kassenführer ist rechenschaftspflichtig gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern, gegenüber der Mitgliederversammlung sowie dem Finanzamt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den ständigen Vertretern der juristischen Personen sowie aller Fördermitglieder und des Vorstandes.
- 10.2. Sie wird mit einer Frist von 2 Wochen durch Einladung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
- 10.3.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 10.3.2 Ab Erreichen des 18. Lebensjahres dürfen Vereinsmitglieder bei Wahlen im Verein ihre Stimme abgeben.
- 10.4. jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 10.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.
- 10.6. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - (a) Satzung und Satzungsänderungen
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) Haushaltsplan
 - (d) Auflösung des Vereins
 - (e) Die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes
 - (f) Die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer
- 10.7. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter

sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem eingesehen werden.

§ 11 Abteilungen

- 11.1 Zur Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben können entsprechende Arbeitsgruppen gebildet und besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden. Diese Vertreter leiten die ihnen zugeteilte Abteilung und sind dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung weisungsgebunden.

§ 12 Kassenrevisoren

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichtes des Kassenführers.
- 12.2. Sie legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.
- 12.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung, jederzeit zu prüfen.
- 12.4. Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 13.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald in Textform mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- 14.1 Die Beschlüsse aus Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind protokollarisch zu erfassen. Das Protokoll ist im Anschluss an die Versammlungen als bald den Vereinsmitgliedern in Textform vorzulegen, unterschrieben vom Protokollführer und Versammlungsleiter.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Emailadresse, Facebookname). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft ausschließlich für die Arbeit des Vereins verarbeitet, gespeichert und genutzt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 16.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pöhl, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 17 Ergänzende Regelungen

- 17.1 Diese Satzung wird durch den jeweils gültigen Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie die Hausordnung des „Club Herlasgrün“ präzisiert.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 09.Juni 2024 angenommen.